



VKF Anerkennung Nr. 21824

Inhaber /-in

Forster Profilsysteme AG
Amriswilerstrasse 50
9320 Arbon
Schweiz

Hersteller /-in

-

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

FORSTER PRESTO E30-1

Beschreibung

Tür aus Stahlprofil, Stahlblech (1,5/2mm), Mineralfaserplatte ROCKWOOL (50mm, 150kg/m³), D=50mm, Einfallenschloss mit Zusatzverriegelung nach oben, Stahlzarge, Brandschutz- und Gummidichtung

Anwendung

E 30
Bgepr=1400mm, Hgepr=2500mm
MBW mit geringer Rohdichte
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 35182' (03.07.2008), Gutachterliche Stellungnahme '275 42665-1' (04.11.2010), Schreiben '22.02.2011' (22.02.2011)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse E 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2025

Ausstellungsdatum

02.09.2020

Ersetzt Dokument vom

16.09.2015

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 21824

Inhaber /-in: Forster Profilsysteme AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2025

Ausstellungsdatum: 02.09.2020

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Stahl

- Die Masse der Umfassungszargen aus Stahl dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Stahlblechs darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 275 42665-1 vom 04.11.2010

Schreiben ift Rosenheim vom 22.02.2011

- Lichtes Durchgangsmass mit Zusatzverriegelung nach oben Bmax=1400mm, Hmax=2500mm
- Weitere Ausführungsvarianten gemäss Tabelle 10